



NR. 476 | 22.03.2024

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

über das Auslaufen des Masterstudiengangs

Musik des Mittelalters der Folkwang Universität der Künste

vom 13.03.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Einstellung des Masterstudiengangs Musik des Mittelalters (M.Mus.)**

Der Masterstudiengang Musik des Mittelalters (M.Mus.) an der Folkwang Universität der Künste wird mit Wirkung zum Sommersemester 2024 eingestellt, es werden keine neuen Studierende eingeschrieben.

### **§ 2**

#### **Studien- und Prüfungsangebot, Außerkrafttreten der Prüfungsordnung**

(1) Lehrveranstaltungen und (Wiederholungs-)Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik des Mittelalters (M.Mus.) vom 18.12.2013 (Nr. 196 Amtliche Mitteilungen) werden letztmalig im Wintersemester 2025/ 2026 angeboten. Danach können keine Prüfungsleistungen mehr zwecks Abschlusses des Studiums in diesem Studiengang erbracht werden.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2025/ 2026 tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musik des Mittelalters (M.Mus.) vom 18.12.2013 (Nr. 196 Amtliche Mitteilungen) außer Kraft.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 26.02.2024 und des Beschlusses des Rektorats der Folkwang Universität der Künste über die Einstellung des Masterstudiengangs Musik des Mittelalters vom 13.03.2024.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,



1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 13.03.2024  
Der Rektor  
Prof. Dr. Andreas Jacob